

Strassenverkehrsgesetz

Art. 26 Strassenverkehrsgesetz (SVG)

1 Jedermann muss sich im Verkehr so verhalten, dass er andere in der ordnungsgemässen Benützung der Strasse weder behindert noch gefährdet.

Art. 91 SVG

1 Wer in angetrunkenem Zustand ein Motorfahrzeug führt, wird mit Haft oder mit Busse bestraft. Die Strafe ist Gefängnis oder Busse, wenn eine qualifizierte Blutalkoholkonzentration (Art. 55 Abs. 6) vorliegt.²

2 Wer aus anderen Gründen fahruntüchtig ist und ein Motorfahrzeug führt, wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.

3 Wer in fahruntüchtigem Zustand ein motorloses Fahrzeug führt, wird mit Haft oder mit Busse bestraft.

²Von „qualifizierter Blutalkoholkonzentration“ spricht man ab 0,8 Promille.

Art. 31 SVG

1 Der Führer muss das Fahrzeug ständig so beherrschen, dass er seinen Vorsichtspflichten nachkommen kann.

2 Wer wegen Alkohol-, Betäubungsmittel- oder Arzneimitteleinfluss oder aus anderen Gründen nicht über die erforderliche körperliche und geistige Leistungsfähigkeit verfügt, gilt während dieser Zeit als fahruntüchtig und darf kein Fahrzeug führen.

3 Der Führer hat dafür zu sorgen, dass er weder durch die Ladung noch auf andere Weise behindert wird. Mitfahrende dürfen ihn nicht behindern oder stören.

Promillegrenzen

Bis 0.5 Promille gilt man nur als fahrtüchtig, wenn die Leistungsfähigkeit nicht zum Beispiel durch Müdigkeit, Krankheit oder Medikamente eingeschränkt ist. Über 0.5 Promille macht man sich auf jeden Fall strafbar.

Bis 0.79 Promille wird diese „leichte Widerhandlung“ mit Busse oder Haft, einer Verwarnung und mindestens einem Monat Ausweisentzug geandert.

Ab 0.8 Promille wird die „schwere Widerhandlung“ mit Busse oder Gefängnis und mindestens drei Monaten Ausweisentzug bestraft.

Für Mofas und Roller gelten die gleichen Bestimmungen .

Motorlose Fahrzeuge

Wer unter Alkoholeinfluss motorlose Fahrzeuge (Fahrräder, Fuhrwerke etc.) lenkt, macht sich ebenfalls strafbar und kann mit Haft oder Busse bestraft werden. Zudem kann einem Radfahrer oder einer Radfahrerin das Radfahren untersagt werden. Das Fahrverbot dauert dabei mindestens einen Monat (SVG Art. 19 Absatz 3)

Fussgänger und Benutzer von Rollschuhen, Inlineskates oder Trotinettes können nicht strafrechtlich belangt werden. Kommt es aber zu einem Unfall, wird ihr schuldhaftes Verhalten angerechnet.